

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 94d StVO 1960

StVO 1960 - Straßenverkehrsordnung 1960

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

Sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll, sind folgende Angelegenheiten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

1. 1. die Erlassung von Verordnungen nach § 20 Abs. 2a,
2. 1a. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8,
3. 1b. die Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25),
4. 1c. die Erlassung einer Verordnung nach § 25 Abs. 5,
5. 2. das Verbot oder die Einschränkung von Wirtschaftsfahren (§ 30 Abs. 6),
6. 3. die Verpflichtung eines Anrainers, die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu dulden (§ 33 Abs. 1),
7. 3a. die Erlassung von Bescheiden betreffend Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen (§ 35),
8. 4. die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen
 1. a) Beschränkungen für das Halten und Parken,
 2. b) ein Huperverbot,
 3. c) ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
 4. d) Geschwindigkeitsbeschränkungenerlassen werden,
9. 4a. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a,
10. 5. Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3,
11. 6. die Bewilligung von Ausnahmen (§ 45) von den erlassenen Beschränkungen und Verboten,
12. 7. die Bewilligung der Ladetätigkeit nach § 62 Abs. 4 und 5,
13. 8. die Bestimmung von Fußgängerzonen und die Bewilligung von Ausnahmen für Fußgängerzonen (§ 76a),
14. 8a. die Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b),
15. 8b. die Bestimmung von Fahrradstraßen einschließlich der Bewilligung von Ausnahmen für Fahrradstraßen (§ 67),
16. 8c. die Bestimmung von Begegnungszonen (§ 76c),
17. 8d. die Bestimmung von Schulstraßen einschließlich der Verordnung und Bewilligung von Ausnahmen sowie die Ermächtigung von Personen (§ 76d),
18. 9. die Bewilligung nach § 82,
19. 10. die Bewilligung von Werbungen und Ankündigungen (§ 84 Abs. 3),
20. 11. die Anweisung eines Platzes zur Ausübung der Bettelmusik (§ 85 Abs. 3),
21. 12. die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86), sofern sich nicht aus § 95 die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion ergibt,
22. 13. die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs. 1 (Wintersport auf Straßen),
23. 14. die Erlassung von Verordnungen nach § 88 Abs. 1 (Spielen auf Straßen, Rollschuhfahren auf Fahrbahnen),
24. 15. die Entfernung von Hindernissen (§ 89a),
25. 15a. Die Erlassung von Verordnungen nach § 89a Abs. 7a (Tariffestsetzung für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen),
26. 16. die Bewilligung von Arbeiten (§ 90) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,
27. 17. die Verpflichtung, Straßenverunreinigungen zu beseitigen bzw. die Kosten hierfür zu tragen (§ 92 Abs. 3),
28. 18. die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs. 4 und 6 (Pflichten der Anrainer),
29. 19. die Handhabung der Bestimmungen des § 96 Abs. 4,
30. 20. die Sicherung des Schulweges (§§ 29a und 97a),
31. 21. die Erlassung von Verordnungen nach § 88b Abs. 1 StVO.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at